

**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn  
**Band:** 6 (1933)

**Artikel:** Miscellen : Zur Verkehrsgeschichte des untern Hauensteins  
**Autor:** Jäggi, L.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-322570>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 3.

*Neue Notizen zur ältesten bisher bekannten Schule auf der solothurnischen Landschaft. 1530.*

Vergl.: Die Solothurnische Volksschule. II. pag. 3 f.

R. M. 1530. 19. pag. 262/263. Juni 7: An Vogte zu Bechburg, mitt Nünlists Tochtermann zu reden und zu verschaffen, sich nitt gan Egerchingen zu fügen, sondern die biderben Lütt daselbs geruwigett ze lassen by Verlierung Lybs unnd Gutts.

An den Unndervogt zu Egerchingen, sovern der Lermeister über das Verbott wider gan Egerchingen kert, inn inzulegen in das Schloß Falckenstein.

Copiae de Missiven 17, pag. 200/201 (Wegen Religionssach us dem Gricht Egerkingen wird einer verwisen):

[An den Vogt zu] Bechburg. Schults etc. Lieber Vogt, wir sind bericht, wie dan sich zwüschen den unsern von Egerchingen vergangnen Sontags ein merckliche große Unruw erhept und zu sollichem Nünlists Tochtermann, der Lermeister, Ursach geben sölle haben. Diewyl wir nun gemeltem Lermeister hievor, alls er vor uns gewäsen, sagen lassen, sich diser Händlen nützit zu beladen und aber desselben unangesächen er nützdesterminder gar noch vil Unfales gestiftt, ist unser Meynung, das gedachter Lermeister zu der Mäse oder Predig gan moge, wo im das gevällig, sovern das er in unser Gericht Egerchingen nitt wytter komme; dann, wo dieß durch inn wytter übersächen, wurden wir verer mit im nach sinem Verdienen handeln, dann wir je nitt wöllen, das biderb Lütt von sinen wegen zu Unfriden kommen, alls er von uns hievor ouch vernommen. Das solt du im anzöigne, sich darnach wüssen ze haltten. Datum Pfingstzinstag anno etc. XXX<sup>o</sup>.

[An den] Undervogt [zu] Egerchingen. Schults etc. Lieber Undervogt. Wir haben vernommen, wie sich dann zwüschen denn Unnern by dir vergangnen Sonntags ettwas Unruw erhept und an sollichem Nünlists Tochtermann von Oberbuchssyten, der Lermeister, Schullde sölle haben, wöllichs uns an gemeltem Lermeister nitt gevällt, und damit nich hinfür von sinen wegen dhein wytter Zwytrachtn erwachße, noch entspringe, haben wir im durch unsern Vogte zu Bechburg das Gerichte zu Egerchingen verbietten lassen, unnd bevelchen dir daruff ernstlich, soverr gedachter Lermeister hinfür wytter daselbs hin wurde kommen, alsdann inn vänglich anzenämnen und unserm Vogt zu Falckenstein zu überantwurten. Daran beschicht gantz unnser Will. Datum Pfingstzinstag anno etc. XXX<sup>o</sup>. Unserm lieben getrüwen Fenrichen von Arx, Unndervogte zu Egerchingen.

*Joh. Mösch.*

## Zur Verkehrsgeschichte des untern Hauensteins.

Die nachstehend abgedruckte „Kundschaft“,<sup>1)</sup> aufgenommen am 22. April 1629 durch den Landschreiber Urs Manslyb zu Olten zum Zwecke der Feststellung des Weggeldes auf dem untern Hauenstein ist deswegen interessant, weil man damit genau feststellen kann, wie lange das sogenannte „Hängeseil“ zum Be-

<sup>1)</sup> Eingebunden im Band V. der Gösger Vogtschreiben.

fördern der Wagen an einer besonders steilen Stelle gebraucht worden ist. Im Verlaufe des 16. Jahrhunderts sind an dieser Straße auf solothurnischer Seite zahlreiche, aber jedenfalls ungenügende Verbesserungen vorgenommen worden. Erst die 1582 durch den Wegmeister Konrad Strub begonnene und 1589 vollendete Korrektur erlaubte das Befahren der Straße ohne die Benutzung des Seiles, aber noch 1624 mußte der Landvogt zu Gösgen, Urs Specht, weitere Verbesserungen vornehmen lassen, „da die durchpassierenden sich erklagendt, dz der weg gar böß“. Immerhin muß der Verkehr stark zugenommen haben, daß sich der Rat sogar genötigt sah, eine Verordnung<sup>1)</sup> zu erlassen, welche den Hufschmieden und „Krummholz“ (Wagner) zu Olten erlaubte, an Sonn- und Feiertagen den durchpassierenden Fuhrleuten mit ihrer Arbeit Hilfe zu leisten.

Das Aktenstück, welches noch mancherlei kulturgeschichtliche Einzelheiten enthält, ist betitelt: „Ingenommener bericht wegen deß wäglohnß ufm houenstein“. Hans Zist, der Wegmacher zu Konrad Strubs Lebzeiten gewesen war, sagte aus:

„Er habe von gesagtem Conraden gehört, dz wie man di wägen noch am seil hinabgelassen, man von einem geladen wagen mit wyn geben müeßen — es sye glych ein wagen groß oder klein gewesen — für dz seil ein blaphart, dz ist 6 rappen und ohngfarlichen ein flaschen mit wyn, so II maß uf oder nider gehalten, deren noch eine ufm houenstein syn soll. Den wyn hab man für den ablaß [der wagen] geben müeßen und habe den vier mannen, so zum seil verordnet gewesen, gehört; habe den wägmacher nützit berürt. Conrad hab, nachdem er den wäg gemacht und man dz seil nit mehr bruchen müessen, von mgh. ein brieff ußgebracht, so ime einmalen zuogestellt gewesen, der vermögen, dz man dem wägmacher geben söll — des ersten von eime geladenen wagen ein lucerner schilling, dz ist dry rappen,

von eim geladen roß . . . . .	3 rappen
von den durchreisenden roß . . . . .	3 „
von fischfürern . . . . .	3 „
ein geladen mullthier . . . . .	1 batzen
von eim kuppelroß <sup>2)</sup> . . . . .	3 rappen

<sup>1)</sup> Missiv vom 3. Dezember 1625.

<sup>2)</sup> Von Händlern über den Berg geführte, durch Halftern mit einander verbundene Pferde.

denne haben die metzger ime zuo zitten auch vom durchtrybenden vich wäglohn geben; sye aber im wägbrieff nützit vorgriffen gwesen. Von den Basel puren, so kernen *gon Olten z'merkt* gfüert, hob er auch vom roß 3 rappen gforderet, sye darumben zum andern malen vor mgh. gwesen, wird nützit anders ußbringen mögen, weder er sölle syn gehöreten wäglohn ynziechen und wylen im wägbrieff diser kernen nit begriffen, habe er nie etwas von inen bekhommen mögen, hette zuletzt gern 1 rappen gnommen, sye umbsonst gwesen.“

„Christoff Hof sagt, er sei auf Hans Schöublin kommen, von dem er folgenden wegbrieff, den er bis dato hinter ime gehabt, bekommen; er habe zu forderen:

von eime geladenen wagen . . . . .	3 rappen
von eime ryttenden . . . . .	3 „
von eime mullthier . . . . .	3 „
von 1 gudtschwagen . . . . .	3 „

und von den metzgern waß ir guotten will gwesen.

Er habe auch mgh. für den wäg jerlichen zuo zinß daruff geben müessen 20 ₰, welche ein vogt empfangen und mgh. verrechnet.“

„Christen Strub, jetziger wägmacher, sagt, die von löuffelfingen haben ir wäglohn gesteigeret und haben *nit ein so lange und ruche stroß allß hierin sytts sye*,” fordern deswegen

von eime geladenen wagen wäglohn . . . . .	1 batzen
von eime roß . . . . .	3 rappen
von eime cuppelroß . . . . .	1 batzen
von eime geladenen mullthier . . . . .	1 „
von eimem houpt rindtvich . . . . .	1 rappen
von re : 1 schwyn . . . . .	1 helblig
von fischfüerern und roß . . . . .	3 rappen

die metzger von Buckten zalen richtig der rappen. Die andern geben nützit oder doch selten etwaß. Von kernen roßen werde ime nützit.“

L. Jäggi.